

Auf welchen Kanton beziehen sich Ihre Antworten?	Gibt es in Ihrem kantonalen Planungs- und Baugesetz wohnhygienische Bestimmungen?	Falls es in Ihrem kantonalen Planungs- und Baugesetz wohnhygienische Bestimmungen gibt: - Welche Bestimmungen gibt es? - Haben sich die vorhandenen Bestimmungen bewährt? - oder gibt es Bestrebungen, diese Bestimmungen zu streichen?	Falls es in Ihrem kantonalen Planungs- und Baugesetz keine wohnhygienische Bestimmungen gibt: - Müssen im Baubewilligungsverfahren viele aufwändige Einzelfallbeurteilungen vorgenommen werden? - Kommt es regelmässig zu Konflikten aufgrund strittiger Einhaltung wohnhygienischer Vorschriften? - Gibt es Vollzugshilfen?	Gibt es in Ihrem Kanton Bemühungen, das Weiterbauen im Bestand (Sanierung statt Abbruch und Neubau) zu fördern?	Falls es in Ihrem Kanton Bemühungen gibt, das Weiterbauen im Bestand zu fördern: - Welche Lösungsansätze werden verfolgt?	Haben Sie weitere Hinweise im Zusammenhang mit dem Abbau von "Hemmnissen für das Bauen" (z.B. Beschleunigung von Verfahren, Sanierung statt Abbruch, Verdichtung, etc.)?
AI	JA	- minimale Gebäudeabstände (Art. 62 f. BauV) - ja - nein	- nein - ab und zu - nein	JA	- BaB: Abbruch/Ersatzneubau nur bei objektiver Unmöglichkeit einer Sanierung (Art.77BauV) - BaB: Privilegierung der Erweiterungsmöglichkeiten gemäss Art. 24c RPG bei Erhalt	
Schwyz	NEIN		Die wohnhygienischen Bestimmungen finden sich in den Baureglementen der Gemeinden. Geregelt werden u.a. Raumhöhen, Fensterflächen, Kniestockhöhe, etc.).	NEIN		Verfahren ist im Kt. SZ bereits eher schnell (rund 6 Wochen bis zum kant. Gesamtentscheid). Zudem wurden mit der letzten PBG-Revision das Nutzungsplan- wie auch das Baubewilligungsverfahren verbessert. Im Zuge der kommunalen Nutzungsplanungen wird dem Grundsatz "Innenentwicklung vor Neueinzonung" nachgelebt.
Zug	JA	§ 6 V PBG (Erst nach der Anpassung der kommunalen Nutzungsplanungen auf Einzelbauweise anwendbar). § 6 V PBG ist neu und betrifft die lichte Höhe und den Anteil an Fensterflächen zur Bodenfläche (10 %). Es gibt dazu noch wenig Erfahrungswerte, eine ähnliche Regelung bzw. Praxis gibt es bereits bei Kinderkrippen, diese findet sich allerdings nicht im PBG/V PBG.  § 6 V PBG – Wohnhygiene 1 Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m und eine Fensterfläche von insgesamt je mindestens 10 % der Bodenfläche aufweisen. 2 Räume mit Dachschrägen haben auf einer Bodenfläche von mindestens 8 m <sup>2</sup> eine lichte Höhe von 2,40 m aufzuweisen.  Es gibt aktuell keine Bestrebungen, diese Bestimmung anzupassen bzw. zu streichen.		JA	bspw. in der Altstadt von Zug: Vorschriften bzw. Voraussetzungen für Ersatzbauten bei nicht geschützten Gebäuden. Ansonsten wenig Vorschriften und viel Freiheit der Bauherren.  Der Kanton Zug kennt eine sog. erweiterte Bestandesgarantie (§ 72 PBG). Zudem sieht das kantonale Recht unter diesem Titel die Regelung vor, dass nachträgliche Gebäudeisolationen bis zu 20 cm erstellt werden können, auch wenn dadurch Grenzabstandsbestimmungen verletzt oder noch mehr verletzt werden (§ 72 Abs. 4 PBG).  Der Bau im Bestand wird insbesondere auch im Energiegesetz (§ 4c) / Verordnung zum Energiegesetz (§ 7) gefördert (Kombinationsmöglichkeit).  Ausserdem wird aktuell in vereinzelten politischen Vorstössen gefordert, im Rahmen der PBG-Revision weitere Massnahmen betreffend Weiterbauen im Bestand zu prüfen (bspw. Schaffung neuer Wohnungen mittels Aufstockung oder Anbauten zum Zweck der inneren Verdichtung).	Im Kanton Zug wird Wichtiges in der Verordnung geregelt, nicht jedoch die Ordnungsfristen zur Bewilligungsdauer (§ 47a Abs. 2 PBG). Die Bedeutung der Ordnungsfristen wird überschätzt, die Fristen werden oft nicht eingehalten.  Hin und wieder wird der Regierungsrat als erste Rechtsmittelinstanz zugunsten einer vermeintlichen Verfahrensbeschleunigung (politisch) in Frage gestellt.  Die IVHB wurde übernommen aber teilweise auf die bisherige Zuger Gesetzgebung angepasst.  Das vereinfachte Verfahren wird nach wie vor als sinnvolles Instrument zur Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens betrachtet, obschon es das Verfahren nicht wesentlich verkürzt. Das vereinfachte Verfahren schafft sodann oft mehr Probleme als das ordentliche Verfahren und führt zu Rechtsunsicherheit sowie langwierigen Streitereien.
Zürich	NEIN	Mindestraumhöhe, Mindestzimmergrösse, Mindestfenstergrösse, Mindestabstand, Ausrichtung Wohnräume, Abtrennung oder Abluft für Küchen, Schallschutz, Feuchtigkeitsschutz, BBV I: sanitäre Anlagen, Grösse von Küchen, Grösse von Einstellräumen (Keller), Waschküchen, Spiel- und Ruheflächen, Anordnung von Kehrlicht, Nutzung von Campingwagen und Zeltplätzen (Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene). Diese Bestimmungen ergeben sich aus der historischen Situation von wohnhygienisch schlechten Altsituationen. Ja, die Standards haben sich bewährt hinsichtlich Sicherstellung von wohnhygienisch akzeptablen Baustandards. Sie bewähren sich auch, da aufgrund der Anforderungen an ein Zimmer bspw. ein Reduit von der Ausnützung befreit werden kann (da nicht geeignet zum dauernden Aufenthalt). Ja es gibt Bemühungen die Bestimmungen zu streichen. Zu Bedenken ist: Werden wohnhygienische Mindestanforderungen gestrichen, sind u.U. plötzlich alle Räume an die Ausnützung anzurechnen und nicht mehr abziehbar.	Nein, die Beurteilungen zur Wohnhygiene (klassisches Baurecht) verursachen im Vergleich zu anderen Abklärungen nur einen kleinen Aufwand. Die Regeln sind den Planern bekannt und werden mehrheitlich eingehalten. Es kommt gelegentlich zu Rekursen hinsichtlich Übernutzungen (bspw. ob ein Reduit an die Nutzung anzurechnen sei). Es gibt eine reiche und grundsätzlich klare Gerichtspraxis sowie Fachliteratur.	JA	§ 253a PBG: Nachträgliche Wärmedämmung von Abstandsvorschriften befreit § 257 Abs. 4: Nachträgliche Wärmedämmung darf an Freifläche angerechnet werden § 357 PBG ermöglicht im Bestand weiterzubauen bei baurechtswidrigen Bauten. Heizungersatz erst bei Volumengrösserung und nicht bei Ausbau bestehendes Dachgeschoss. Gemeinden und Kanton sind bemüht nachhaltig zu bauen.	Bei Arealüberbauungen wird in der kommunalen Bauordnung gelegentlich ein Ausnützungsbonus an das Erreichen an einen Energiestandard gekoppelt. Dasselbe geschieht bei Gestaltungsplänen. Minergie kann jedoch in einem Altbau kaum sinnvoll erreicht werden. Die graue Energie die in einem Altbau steckt wird zudem auch nicht berücksichtigt. Es können stattdessen jedoch weitere Standards in eine komm. Bauordnung oder einen Gestaltungsplan aufgenommen werden, wie bspw. SNBS, welcher auch die graue Energie berücksichtigt.

St. Gallen	NEIN	<p>Im "alten" Baugesetz, welches aktuell noch angewendet wird, da die kommunalen Bauvorschriften noch nicht auf das neue kantonale Gesetz angepasst sind, gibt es Vorgaben. Diese variieren je nach Gemeinde. In Gossau SG gilt z.B. eine Mindestfläche für Aufenthaltsräume von 9 m<sup>2</sup>, min. 10 % der Bodenfläche muss Fensterfläche sein, Lichte Höhe min. 2.4 m (Aufenthaltsräume), 2.1 m (Einstell- und Kellerräume), 2.5 m (Verkaufsräume). Bei nicht waagrechtter Decke ist die lichte Raumhöhe über min. 5 m<sup>2</sup> einzuhalten (Aufenthaltsräume). Weiter darf die Mehrzahl der Wohn- und Schlafräume einer Whg. nicht gegen den Himmelssektor Nordost bis Nordwest orientiert werden.</p> <p>Im Moment sind diese Vorgaben teils bei Neubauten von Investoren (Mietwohnungen) nicht eingehalten und die Projekte müssen angepasst werden. Bei Wohneigentum sind diese Vorgaben meist bereits eingehalten.</p> <p>Mit dem neuen PBG des Kantons (seit 2017 in Kraft) besteht keine Möglichkeit mehr für die Gemeinden entsprechende Vorschriften zu erlassen.</p>	Erfahrungswerte sind nicht bekannt.	NEIN		Unsere Erfahrung zeigt, dass weniger Vorschriften meist nicht mit einem schnelleren Verfahren gleichzusetzen sind, da mehr Raum für Rechtsstreitigkeiten geschaffen wird. Anschliessend wird durch Gerichtsentscheide die Bewilligungspraxis meist verschärft.
Kanton Zürich	JA	Die Bestimmungen finden sich im PBG		JA	Verschiedene auf kantonaler, aber auch kommunaler Ebene (BZO-Revision)	Ja, mit diesen Forderungen seitens Verbände aber auch Bauherrschaften und Planenden sind wir ständig konfrontiert
Thurgau	JA	Allgemeine Bestimmung im §83 PBG: "Bauten und Anlagen müssen den Anforderungen entsprechen, die zum Schutz der Gesundheit notwendig sind."		NEIN		
Zürich	JA	- §§ 270, 299 - 306 PBG - keine Probleme beim Vollzug, unbeachtet davon ob die Bestimmungen sinnvoll sind oder nicht		JA	Mit der BZO 2016 Revision wollte man Bestandesgebäude schützen, indem zugelassen wurde, dass ein zusätzliches Geschoss aufgestockt werden kann. Dennoch mussten viele Gebäude Ersatzneubauten weichen.	
Schaffhausen	NEIN		Wir müssen sehr selten wohngyienische Fragen klären. Am häufigsten beziehen sich die Konflikte auf zu geringe Fensterflächen, vornehmlich beim Ausbau von Untergeschossen.	JA	Ein Ausbau in Bestandesbauten ist beispielsweise nicht mehr ausnützungsrelevant. Allerdings verhindern oft die energetischen Vorschriften eine vernünftige Sanierung von Bestandesbauten.	Eine Sonderregelung für Bestandesbauten in Bezug auf die Energievorschriften (Energienachweise) wäre wünschenswert. Eine tolerantere Praxis von Denkmalpflege und Stadtplanung in Bezug auf eine gute oder sehr gute Einpassung könnte das Weiterbauen im Bestand fördern.
Thurgau	JA	<p>Im Kanton TG gibt es mehrere wohngyienisch motivierte Vorschriften (Gesetz und Verordnung). Gemäss § 83 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) müssen Bauten und Anlagen den Anforderungen entsprechen, die zum Schutz der Gesundheit notwendig sind. Die zugehörige Verordnungsvorschrift (§ 42 PBV) schreibt vor, dass Wohnbauten mit den erforderlichen Nebenräumen, sanitären Einrichtungen und der notwendigen natürlichen Belichtung zu versehen sind. Dies Vorschriften enthalten keine statischen Grenzwerte sondern es handelt sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, welche im Einzelfall anzuwenden sind. Eine weitere Vorschrift ist in § 26 PBV enthalten, nach dessen Absatz 4 die lichte Höhe der einzelnen Geschosse 2.40 m nicht unterschreiten darf, wobei gemäss Absatz 5 Ausnahmen zugelassen werden können, sofern die Vorschriften gemäss § 42 PBV eingehalten sind.</p> <p>Massgebend sind auch die Vorschriften des WEG bzw. der Art. 45 ff. VWEG. Diese bundesrechtlichen Vorschriften hatten die rechtsprechenden Behörden im Kanton TG auch schon beizuziehen. Bemerkenswert ist schliesslich, dass es den Gemeinden freisteht, im Rahmen ihrer Kompetenzen zum Erlass des Baureglement eigene Bauvorschriften zu erlassen, welche mitunter auch mit der Wohnhygiene motiviert sein können. Wichtig ist dabei allerdings, dass solche kommunale Vorschriften nicht denjenigen des Kantons widersprechen.</p> <p>Gesamthaft betrachtet gibt es in unserem Kanton lediglich vereinzelt juristische Auseinandersetzungen hinsichtlich der Wohnhygiene. Betroffen ist dabei meistens die Frage nach dem ausreichenden Lichtmass von Fenstern. Diesbezüglich kennt der Kanton TG im Gegensatz zu anderen Kantonen keine statische Vorschrift (z.B. 10%). Es ist die Situation im Einzelfall zu beurteilen.</p> <p>Unsere kantonalen Vorschriften haben sich in der Rechtsanwendung bewährt. Politische Diskussionen wurden darüber soweit ersichtlich noch nicht geführt, weshalb von einer Akzeptanz der Vorschriften auszugehen ist.</p>	vgl. Antwort links. Ergänzend ist anzufügen, dass es eine konkret auf die Wohnhygiene gemünzte Vollzugshilfe nicht gibt. Unsere Erläuterungen des Departements thematisieren wohl die genannten kantonalen Vorschriften, ohne jedoch diesbezüglich ins Detail zu gehen. Wo keine statischen Vorschriften gegeben sind, ist der Entscheid dem Einzelfall überlassen. Dies hängt von den konkreten Umständen ab.	NEIN		In Bezug auf die Beschleunigung von Verfahren wird zurzeit eine Gesetzesänderung diskutiert, wonach bei planungspflichtigen Bauvorhaben das Baugesuch und die Planung gleichzeitig dem behördlichen Prozess (Auflage, Rechtsmittelverfahren, Genehmigungsprozedere etc.) zur Verfügung gestellt werden können.
Aargau	JA	§ 52 Abs. 2 BauG als Grundsatz (und Grundlage für kommunale Mindestraumgrößen); § 50 Abs. 2 BauG (Übergangsvorschrift); § 36a BauV (Anforderungen an Neubauten; Materialien zur Revision vom 25.8.2021 in der SAR)	Der Erlass von Bau- und Nutzungsordnungen (BNO) und die Erteilung der Baubewilligungen sind Sache der Gemeinden. Wir beschränken uns daher bei dieser Umfrage auf einige Hinweise zu den kantonalen Rechtsgrundlagen.	NEIN	Es gibt allerdings folgende Vorschriften: § 50 Abs. 2 BauG (Überschreitung allfälliger Nutzungsziffern); § 68 BauG (Besitzstand); § 33 BauV (Wärmedämmung)	

Schaffhausen	JA	In Kt. Verordnung zum BauG geregelt wie folgt: § 19 Räume, die in den Erdboden hinabreichen, dürfen nicht als Wohn- und Schlafräume genutzt werden, wenn nicht wenigstens eine Seite vollständig frei liegt. § 20 Zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume müssen den Anforderungen des Gesundheitsschutzes entsprechen, namentlich in Bezug auf Raum-, Wohnungs- und Fenstergrössen, Besonnung, Belichtung, Belüftung, Trockenheit, Wärmedämmung und Schallschutz.		NEIN		Nein- da die Verzögerung mind. in 90% der Fälle durch Rekurse erfolgen
Liechtenstein	JA	- Raumhöhen, Raumniveau, Belichtung und Belüftung - ja - vorläufig nicht	- hält sich in Grenzen - immer wieder - Handbuch über das BauG	NEIN		Das BauG in Liechtenstein soll überarbeitet werden und mehr Eigenverantwortung übertragen werden zugunsten von weniger Bürokratie. Erleichterung des Bewilligungsverfahrens von Luftwärmepumpen. In Liechtenstein gibt es seit 2008 nur noch drei Einsprachegründe: a) mit rechtswidrigen Auswirkungen auf ihr Grundstück bezüglich der Erschliessung oder Naturgefahren zu rechnen ist; b) die gesetzlich geforderten Mindestabstände nicht eingehalten sind; c) übermässige und das ortsübliche Ausmass überschreitende Immissionen zu erwarten sind.
Kanton Glarus	JA	Neben den Gebäude- und Grenzabständen gibt es nur eine Generalklausel in Art. 48 Abs. 2 RBG/GL. Darin wird vorgeschrieben, dass Bauten und Anlagen jederzeit den Anforderungen entsprechen müssen, die zum Schutz der Gesundheit notwendig sind. Die Gemeinden haben in ihren Baureglementen gesundheitspolizeiliche Vorschriften zu erlassen bspw. über sanitäre Einrichtungen, Raum- und Fenstergrössen, Besonnung, Belichtung, Belüftung, Trockenheit und Lärmschutz. Die Gemeinden können auch die Richtlinien von Fachverbänden für verbindlich erklären. In Baubewilligungen wird in der Regel auf SIA-Normen verwiesen. Aktuell bestehen keine Bestrebungen an dieser Norm etwas zu ändern. Bezüglich Wohnhygiene sind die konkreten Regelungen deshalb einzig auf kommunaler Stufe vorhanden.  Bezüglich der Gebäudeabstände gibt es aktuell einen Vorstoss, diese zu reduzieren aus Gründen der Verdichtung. Die Beantwortung der Motion ist aktuell noch im Gange, voraussichtlich werden wir jedoch deren Abschreibung empfehlen. Dies da die Gebäudeabstandsregelung im Kanton Glarus mit den möglichen Ausnahmen davon unseres Erachtens bereits ausreichend flexibel ist und mit geringeren Abständen die Wohnhygiene wohl zu stark darunter leiden würde und keinen grossen Gewinn für die Verdichtung durch eine Gesetzesanpassung zu erwarten ist. Die offizielle Beantwortung der Motion ist aber noch in Ausarbeitung und könnte sich durch die weitere Prüfung noch in eine andere Richtung entwickeln.	Hauptsächlich auf kommunaler Ebene geregelt und demnach trotz fehlenden konkreten kantonalen Bestimmungen klar vorgeschrieben, welche wohngyienischen Vorgaben einzuhalten sind.	NEIN	-	In letzter Zeit treten gehäuft politische Vorstösse auf, welche auf die Verfahrensbeschleunigung abzielen bei Baubewilligungsverfahren. Resultat einer solchen Motion war, dass neu gewisse Wärmepumpen sowie zusätzliche Solaranlagen (ungenügend angepasst auf Dächern in Arbeitszonen, Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG) von der Baubewilligungspflicht ausgenommen wurden. Aktuell ist eine bereits links angedeutete - Motion zur Lockerung bei Gebäudeabständen in Bearbeitung, um die Verdichtung fördern zu können. Weitere Vorstösse betreffen auch die Verfahrensbeschleunigung an Gemeindeversammlungen für Nutzungsplanungen.

Kanton Zug, Stadt Zug	JA	<p>PBG, V PBG (alt*): Kennt keine spezifischen Bestimmungen resp. Vorschriften zur Wohnhygiene.</p> <p>BO Stadt Zug: Legt in den generellen Anforderungen zur Bauausführung und zu den Gesundheitspolizeilichen Anforderungen folgendes fest:  §2 BO «Bauausführung»  1Bauten und Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde zu erstellen und zu unterhalten.  2Sie haben ein gesundes Wohnen und Arbeiten zu ermöglichen und die Sicherheit von Mensch, Tier und Sachen zu gewährleisten.  §3 BO «Gesundheitspolizeiliche Anforderungen»  1Die Stüerung, die Grundriss- und die Fassadengestaltung der Bauten haben eine genügende Belichtung und Besonnung zu gewährleisten.  2Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen auf wenigstens 10 m² ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2.40 m aufweisen.  3Bei Umbauten können die lichte Höhe und die minimale Bodenfläche unterschritten werden.</p> <p>Rückmeldung: In der Regel dürfte die Nachfrage am Markt eigentlich nicht zu einem Angebot an Miet-Wohnungen mit Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume kleiner 10 m2 Grundfläche führen. Trotzdem können «Spekulationsbauten in Einzelbauweise» und damit eine Unterschreitung der minimal anerkannten Grundflächen nicht ausgeschlossen werden. Dort erscheint eine präzise Vorgabe für alle am Planungsprozess beteiligten vorteilhaft.</p> <p>Mit § 3 Abs. 3 BO verfügen wir über eine ausreichend flexible gesetzliche Grundlage, um Umbauvorhaben - z.B. in der Altstadt Zug - ohne Qualitätseinbussen bewilligen zu können. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung mit Einbezug der Wohnungstypologien/-grundrisse sowie des Wohnungsmixes und die Interessensabwägung zum Eingriff in den Bestand(esschutz) vorzunehmen.</p> <p>*PBG, V PBG (neu): Wohnhygiene ist in § 6 V PBG abschliessend geregelt. Bekanntermassen wenden wir in der Stadt Zug aufgrund der Übergangsbestimmungen für die Einzelbauweise</p>				
Kanton Freiburg	JA	<p>RPBR  Art. 68 (Bewohnbare Räume)  1 Als bewohnbar gilt jeder Raum, der für das Wohnen oder Arbeiten dauerhaft benützt werden kann.  2 Jeder bewohnbare Raum muss ausreichende hygienische Bedingungen aufweisen.  3 Räume können nur unter folgenden Bedingungen zum Wohnen genutzt werden:  a) die Räume müssen natürlich belichtet und ihrem Zweck entsprechend ausgerichtet sein; die Fensterbrüstung darf nicht höher als 1,20 m sein und die Sicht muss horizontal in einem Abstand von mindestens 4,00 m frei sein; b) die Anforderungen nach Artikel 69 ff. sind anwendbar.  3bis  Ausnahmen von Absatz 3 Bst. a bei der Höhe der Brüstungen können im Falle eines Umbaus eines Gebäudes gestattet werden, wenn diese aufgrund der architektonischen Eigenart oder des Zustands erforderlich sind.</p> <p>Art. 69 (Mindestfläche der Zimmer)  1 Die Fläche eines Wohnzimmers muss im Verhältnis zur Grösse der Wohnung bemessen sein. Sie darf nicht kleiner als 16 m² sein.  2 Die Wohnfläche eines Zimmers für eine Person darf nicht weniger als 10 m² betragen. Kleinere Zimmer sind nur zugelassen, wenn sie mit anderen Zimmern verbunden werden können.  3 Die Wohnfläche eines Zimmers für zwei Personen darf nicht weniger als 14 m² betragen.  4 Für Mansardenzimmer wird die Fläche 1,50 m ab Fussboden berechnet.  5 In den folgenden Fällen kann von den Vorschriften der Absätze 2 - 4 abgewichen werden:  a) bei Einzelwohnhäusern; b) bei Umbauten an Gebäuden, bei denen der Zustand es rechtfertigt; c) bei gewissen zeitlich beschränkten Wohnungsarten.</p> <p>Art. 71 (Sonneneinstrahlung, Belichtung und Belüftung)  1 In den Wohnhäusern müssen die Wohnzimmer und Zimmer genügend besonnt sein.  2 In Wohnräumen darf die Belichtungsfläche der Fenster nicht kleiner als 1/10 der Zimmerfläche sein und muss mindestens 1,00 m² betragen.  3 Ist es aufgrund der architektonischen Eigenart oder des Zustands erforderlich, so können Ausnahmen von Absatz 1 und 2 gestattet werden.  4 Jeder Wohnraum muss entweder durch eine oder mehrere Türen oder Fenster natürlich oder durch ein mechanisches Ventilationssystem belüftet werden.</p> <p>Art. 72 (Küchen und Sanitärräume)  1 Jede Wohnung muss über eine Küche und Sanitärräume verfügen, deren Grösse im Verhältnis zur Wohnungsfläche angemessen sein muss.</p> <p>Angesichts der Entwicklung neuer Bauweisen und der damit möglicherweise verbundenen neuen Standards (z.B. tiny house, Studios, Studentenwohnheime usw) sollten sie überarbeitet werden.</p>		NEIN		